

Sehr geehrte Angehörige, sehr geehrte Besucher und Dienstleister.

Die Änderungen "Corona-Hauptverordnung", die „CoronaVO Krankenhäuser&Pflegeeinrichtungen“ zum 17.11.2021 und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zum 24.11.2021 führen für Besucher unserer Pflegeeinrichtungen sowie des Paul-Gerhardt-Hauses die nachfolgenden Regelungen.

Für Besucher, damit auch für externe Personen, wie Dienstleister, Therapeuten, Ärzte, Seelsorger, Ehrenamtliche gilt neben der Händedesinfektion im Eingangsbereich:

Besuchszeiten täglich 10.00- 12.00 Uhr sowie 15.00 – 18.00 Uhr Dienstleister, Therapeuten, Ärzte, Seelsorger auch außerhalb der Besuchszeiten.	
Nachweis/ Test bei Besuch	Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) gilt für Besucher ab 24.11.2021 die Regel, dass der Zugang zur Einrichtung auch für Immunisierte Personen grundsätzlich nur erlaubt ist mit einem maximal 24 Stunden zuvor erfolgten negativen Antigen-Schnelltest oder einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen PCR-Test. <u>Nach aktueller Rechtslage gelten Testnachweise im Rahmen eines überwachten Tests vor Ort in der Einrichtung, zugelassene Testnachweise eines Arbeitgebers des Besuchers oder Testnachweise durch Arzt, Apotheke oder vom Gesundheitsamt zugelassene Teststelle (Bürger-teststelle).</u>
Testungen vor Ort	Besuchertestungen werden angeboten von Mo – Fr 10.00- 11.00 Uhr
Besuch- erfassung	Weiterhin sind die Selbstauskünfte gemäß den gesetzlichen Regelungen notwendig.
Abstand	Ausnahmen vom grundsätzlich einzuhaltenden Abstand von 1,5 m regelt die Verordnung z.B. für Ehegatten/Lebenspartner und Kinder/Geschwister.
Masken- pflicht	Besucher müssen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine zertifizierte FFP2-Maske tragen. Ausnahmen regelt die Verordnung (z.B. nur Mund-Nasen-Schutz für Kinder bis Vollendung 14.Lebensjahr oder Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die keine Maske tragen müssen).
Anzahl Besucher in der Alarmstufe	Angehörige eines Haushaltes + eine weitere Person, dabei gilt: <ul style="list-style-type: none"> ■ Immunisierte Personen und minderjährige Personen werden nicht mitgerechnet ■ Geimpfte Heimbewohner: nur noch ein ungeimpfter Besucher pro Tag. ■ Ungeimpfte Heimbewohner: grundsätzlich nur noch ein Besucher pro Tag.
Zutritts- verbot	CoronaVO Krankenhäuser & Pflegeeinrichtungen § 3 Abs. 6: „Der Besuch durch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, ist nicht gestattet.“ Bitte von uns: Wenn Sie sich unwohl fühlen oder unsicher sind, ob Sie Corona-Symptome haben, die auf Corona zurückzuführen sein könnten, klären Sie dies vor einem Besuch bitte mit Ihrem Hausarzt ab.
Besuch im Gemein- schaftsbereich	Inwieweit ein Besuch im Gemeinschaftsbereich möglich ist, richtet sich nach den organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtungen und Wohnbereiche sowie nach der Anzahl von Personen, die sich im Gemeinschaftsbereich aufhalten / aufhalten möchten. Unsere Mitarbeitenden geben Auskunft, was hier im Einzelfall möglich ist.

Bei Nichtbeachtung der Hausordnung bzw. bei Nichtbeachten entsprechender Anweisungen des Personals werden wir unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ein Hausverbot aussprechen.